

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ein Jahr Landesklimagesetz: Wie setzt das Land seine Klimaziele um, und welche Änderungen sind für die angekündigte Gesetzesnovelle geplant? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 25.11.2021 - Drs. 18/10279
an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.12.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Landesklimagesetz (NKlimaG) wurde am 09.12.2020 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Die in § 4 formulierten Klimaschutzziele lauten wie folgt:

1. „die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050,
2. die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 70 %, bezogen auf die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2050,
3. die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 und
4. der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten.“

Damit bleiben die niedersächsischen Klimaziele hinter denen der Bundesrepublik Deutschland zurück: Das novellierte Bundesklimagesetz vom 31.08.2021 sieht eine Treibhausgasminderung von 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040 vor. Klimaneutralität soll bis 2045 erreicht werden, und ab 2050 sind negative Treibhausgasemissionen geplant (§ 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)).

Landesklimaschutzminister Olaf Lies kommentierte das neue Bundes-Klimaschutzgesetz im Sommer wie folgt:

„Neue, ambitionierte Ziele beim Klimaschutz sind wichtig, denn sie erhöhen den Handlungsdruck auf alle Beteiligten noch einmal zusätzlich. Aber: Es ist nicht ausreichend, nur an einer Schraube zu drehen und zu erwarten, dass der gesamte Elektromotor dann schneller läuft.

Wir dürfen nicht nur über Ziele sprechen, sondern müssen auch einen klaren Fahrplan dafür haben, wie der Weg dorthin aussieht. Auch das ist Auftrag aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn es kommende Woche um die konkreten Maßnahmen geht, erwarte ich hier klare Aussagen des Bundeswirtschaftsministers, wie er den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben will. Denn es reicht nicht, einseitig nur Kraftwerke abzuschalten. Wir brauchen eine Vervielfachung der Ausbaugeschwindigkeit bei den Erneuerbaren.

Außerdem brauchen wir ein Klimaschutzbeschleunigungspaket. Damit müssen wir Hürden beim Ausbau von Windenergie und Photovoltaik senken. Und es muss neue Regelungen im Verhältnis zwischen dem Arten- und Naturschutz und dem Klimaschutz enthalten. Es kann nicht sein, dass kleinteilige Schutzinteressen einzelner Individuen bestimmter Arten große Projekte der Energie- und Klimawende blockieren.

Insgesamt brauchen wir aber einen sozial gestaffelten Klima-Soli, mit dem die Kosten des Klimaschutzes und die der Energiewende gerecht verteilt werden können, denn Klimaschutz darf nicht zur sozialen Frage werden.

Klimaschutz und Energiewende sind eine riesige Chance für unser Land und für neue, gute Arbeitsplätze. Wir dürfen das auf dem Weg dorthin jetzt nicht verstoßern.“¹

Das Landesklimagesetz Niedersachsens bezeichnete der Umweltminister vor wenigen Wochen als „ambitioniert, aber nicht gerade überambitioniert“² und kündigte eine Verschärfung des Landesklimagesetzes an.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land hat in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Initiativen auf den Weg gebracht, um den Klimaschutz zu stärken und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Die notwendigen Klimaziele erfordern aber noch weit größere Anstrengungen in den nächsten drei Dekaden. Um die Erderwärmung auf möglichst 1,5 °C gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen, ist in kürzester Zeit ein umfassender Transformationsprozess notwendig, der nahezu alle Bereiche unserer Wirtschaft und Gesellschaft umfasst. Der Handlungsbedarf ist enorm und dringend. Der wegweisende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz hat es nochmals in aller Klarheit vor Augen geführt: Wenn notwendige Emissionsminderungen in die Zukunft verschoben werden, burden wir unseren Kindern Lasten auf, die diese nicht mehr tragen können. Denn die Entscheidungen, die heute getroffen werden, prägen die Emissionen von morgen.

1. Welche Änderungen am derzeitigen Landesklimagesetz und dem Maßnahmenprogramm „Energie und Klimaschutz“ sind aus Sicht der Landesregierung notwendig, um die Ziele des Bundesklimagesetzes umzusetzen und einen ausreichenden niedersächsischen Beitrag zur Umsetzung der Pariser Klimaschutzziele mit dem 1,5-Grad-Ziel zu leisten (bitte auch gesondert nach einzelnen Sektoren aufschlüsseln)?

Explizit mit Hinweis auf die Generationengerechtigkeit hat der Landtag das Thema Klima im Dezember 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Gleichzeitig wurden in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) die klimapolitischen Ziele und zentrale Maßnahmen des Landes festgelegt. Das NKlimaG wird derzeit, insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes, überprüft und gegebenenfalls novelliert.

Zentrale Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaziele sind gemäß § 4 NKlimaG in einer Strategie zum Klimaschutz festzulegen. Diese Klimaschutzstrategie wurde im Jahr 2021 ressortübergreifend erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung. Eine Verabschiedung durch das Kabinett ist für Dezember 2021 vorgesehen. Im Rahmen der Klimaschutzstrategie wurden die aktualisierten Ziele der Bundesregierung bereits berücksichtigt und die sich hieraus ergebenden Anforderungen - sofern möglich und sinnvoll - auf Niedersachsen übertragen. Gemäß § 4 Abs. 3 NKlimaG sind in der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie insbesondere Maßnahmen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfallwirtschaft zu planen.

1 <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/meldepflichtiges-ereignis-im-kernkraftwerk-unterweser-200389.html>

2 Vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 25.10.2021: „Kollektor auf jeden Neubau? Lies will mehr fürs Klima tun“

2. Wann sollen sich Kabinett, Regierungsfractionen und das Parlament mit den geplanten Änderungen befassen, und bis wann wird die Verabschiedung der Gesetzesnovelle angestrebt?

Die Ziele und Maßnahmen des NKlimaG werden derzeit vor dem Hintergrund des am 31.08.2021 in Kraft getretenen, novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes überprüft. Eine parlamentarische Befassung einer Novelle des NKlimaG wird für das Jahr 2022 angestrebt.

3. Welche Treibhausgasreduzierungen sollen mit den geplanten Änderungen gegenüber den bisher geltenden Klimaschutzzielen und Maßnahmen zusätzlich erreicht werden, und welcher zusätzliche Finanzbedarf entsteht dadurch?

Die Ziele und Maßnahmen des NKlimaG werden derzeit vor dem Hintergrund des am 31.08.2021 in Kraft getretenen, novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes überprüft. Die Auswertung der Effekte und Finanzbedarfe möglicher Anpassungen im NKlimaG kann erst im Rahmen der Festlegung von konkreten Novellierungsvorschlägen erfolgen.